

Verbandsordnung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Rohrbach / Steinweiler
vom 13.07.2020

Die Verbandsgemeinden Herxheim und Kandel bilden ab 01.01.1995 einen Zweckverband.

Die Versammlung hat die Ergänzung der Verbandsordnung vom 01.01.1995 nach § 4 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

§1

Aufgaben des Verbandes

- 1) Die Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau und die Verbandsgemeinde Kandel bilden zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung einer gemeinsamen Kläranlage einen Zweckverband gemäß Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember. 1982 in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die Errichtung und der Betrieb der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik für die mechanisch-biologische Reinigung der in den Ortsgemeinden Rohrbach und Steinweiler anfallenden Abwässer (Abwasserbehandlungsanlage Rohrbach-Steinweiler).
- 2) Die Übergabestelle des mechanisch-biologisch behandlungsbedürftigen Abwassers durch
 - a) die Verbandsgemeinde Herxheim ist: die Einleitung aus Rohrbach nach dem Schneckenpumpwerk
 - b) die Verbandsgemeinde Kandel: die Einleitung aus Steinweiler vor dem Feinrechen.
- 3) Der Bau der in Absatz 1 genannten Anlagen hat unter Zugrundelegung und unter Berücksichtigung der Kanalisationspläne der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Verband führt die Bezeichnung „Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler“.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Herxheim b.L. Die Geschäftsführung befindet sich bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim.

§ 3

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind ausschließlich die Verbandsgemeinde Herxheim und die Verbandsgemeinde Kandel.

§ 4

Räumlicher Wirkungskreis

- 1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Ortsgemeinde Rohrbach und der Ortsgemeinde Steinweiler.
- 2) Die Mitglieder regeln die Verhältnisse zwischen sich und den anschlussberechtigten Eigentümern der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke selbstständig. Dies gilt auch für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Umlage der Abwasserabgabe.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Versammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Versammlung

- 1) Die Versammlung besteht aus sechs Mitgliedern. Das Stimmrecht der Verbandsgemeinden wird jeweils vom Bürgermeister der Verbandsgemeinden und von zwei vom Verbandsgemeinderat gewählten Personen ausgeübt.
- 2) Der Vorstand bleibt bis zur Einführung seines Nachfolgers im Amt.
- 3) Die Stimmen der Versammlung verteilen sich wie folgt:

Verbandsgemeinde Herxheim:	3 Stimmen
Verbandsgemeinde Kandel:	3 Stimmen

Die auf ein Verbandsmitglied entfallenen Stimmen können in der Versammlung nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Einberufung

Die Versammlung wird durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, 4 volle Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit muss vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

§ 8

Leitung und Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitz in der Verbandsversammlung begründet kein eigenes Stimmrecht.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind, soweit nicht in Absatz 3 anderes bestimmt ist und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen zustimmt.
- 3) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Niederschrift

- 1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bestimmt. Die Niederschrift muss:
 1. den Tag und Ort der Versammlung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Namen der Teilnehmer,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Abstimmungenthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei von der Verbandsversammlung bestimmten Personen zu unterschreiben.
- 2) Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedsgemeinden, der Aufsichtsbehörde und soweit erforderlich, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abwasserwirtschaft zuzuleiten.

§ 10

Aufgaben

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstandsvorsteher zugewiesen sind. Sie hat insbesondere Beschluss zu fassen über:

1. die Einrichtung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlage,
2. die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Haushaltssatzung einschließlich etwaiger Nachträge,
5. die Prüfung der Haushaltsrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
6. die Umlegung der Kosten auf die Verbandsmitglieder,
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und den Abschluss verwandter Rechtsgeschäfte,

8. eine von der Verbandsordnung abweichende Regelung der Haftung der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes,
9. die Änderung der Verbandsordnung,
10. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des der Verwaltung des Zweckverbandes unterstehenden Vermögens im Falle der Auflösung,
11. die Aufstellung des Stellenplanes, Einstellung und Entlassung sowie Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten.

§ 11

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- 1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.
- 3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 13

Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel nach den Vorschriften über die Dienstsiegel der Gemeinden.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden jeweils maßgebenden Bestimmungen.
- 2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeindekasse Herxheim als ordentliche Dienstaufgabe wahrgenommen.

§ 15

Aufwandsentschädigung

- 1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Die Aufgaben des Verbandes für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsumlagen sind aus seinen Einnahmen zu decken. Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben.
- 2) Die Umlagen werden nach der bei dem Bau der Kläranlage zugrundeliegenden Einwohnergleichwerte und der Einwohnerzahl bei Baubeginn im Verhältnis der jeweiligen Kostenanteile festgesetzt.
- 3) Die Kostenverteilung und die Schuldentilgung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung erstmalig nach Fertigstellung der Anlage geändert werden. Sie ist dann anzustreben, wenn die im Zeitpunkt der Verbandsgründung vorhandenen Einwohnergleichwerte und die Einwohnerzahl um 5 % über- oder unterschritten werden.
- 4) Falls in einer Ortsgemeinde Betriebe mit höherem Abwasseranfall ansässig sind, sind hierfür besondere Einwohnergleichwerte zu ermitteln und der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde hinzuzurechnen.
- 5) Für die laufenden Betriebskosten werden die gemessenen Abwassermengen zugrunde gelegt.
- 6) Der Verband ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Fördermittel zu beantragen. Die gewährten Fördermittel sind ungekürzt an die Verbandsmitglieder weiterzuleiten. Als Verteilschlüssel für die gewährten Fördermittel wird der Investitionskostenschlüssel nach § 16 Abs. 2 angesetzt.

§ 17

Haftung

Die Mitgliedsgemeinden haften, vorbehaltlich anderweitige Regelung, durch die Verbandsversammlung, für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auch unmittelbar anteilmäßig nach der nach § 17 berechneten Verteilung der Kostenanteile.

§ 18

Abwicklung und Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- 2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsanteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- 3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung zu dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen, sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der

Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden vom Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgt in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Herxheim und Kandel.

§ 20

Schlussbestimmung

Soweit diese Verbandsordnung keine Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Trier, den 13.07.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

i.A. gez. Christof Pause